



Tagespflegebörsen
Nürnberg

wir schaffen
Spielräume

Kindertagespflegevertrag

Zwischen den Personensorgeberechtigten

Name (Mutter) _____

PLZ _____ Ort _____ Straße/Hnr. _____

TelNr/mobilNr. _____ E-Mailadr. _____

Name (Vater) _____

PLZ _____ Ort _____ Straße/Hnr. _____

TelNr/mobilNr. _____ E-Mailadr. _____

und der Tagespflegeperson

Name _____

PLZ _____ Ort _____ Straße/Hnr. _____

TelNr/mobilNr. _____ E-Mailadr. _____

Die Tagespflegeperson verfügt über eine gesetzlich vorgeschriebene Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

wird zur Betreuung in Kindertagespflege für das Kind/die Kinder:

Name _____ geb. am _____

Name _____ geb. am _____

PLZ _____ Ort _____ Straße/Hnr. _____

Das Kind / die Kinder ist / sind bei angegebener Anschrift auch amtlich gemeldet!

nachfolgender Tagespflegevertrag geschlossen.

1. Buchungsvereinbarung

Die Betreuung beginnt am: _____

Folgende Betreuungszeiten werden verbindlich vereinbart:

Montag	Uhrzeit von:	bis:
Dienstag	Uhrzeit von:	bis:
Mittwoch	Uhrzeit von:	bis:
Donnerstag	Uhrzeit von:	bis:
Freitag	Uhrzeit von:	bis:
Samstag	Uhrzeit von:	bis:
Sonntag	Uhrzeit von:	bis:

Wegen flexiblem Betreuungsbedarf ist eine feste Angabe nicht möglich. Das Kind wird regelmäßig an unterschiedlichen Tagen wöchentlich gesamt _____ Stunden betreut.

Der Betreuungsbedarf - ob fest oder flexibel angegeben - entspricht der Buchungskategorie: _____

Die Buchungskategorie wird immer im 5-Stundenmodus wie folgt festgelegt:

(Kat. 1 = 5 Std. nur ergänz. zu Kita (Nbg) / Kat. 2 = 10 Std./ Kat. 3 = 15 Std./ Kat. 4 = 20 Std./ Kat. 5 = 25 Std./ Kat. 6 = 30 Std./ Kat. 7 = 35 Std. / Kat. 8 = 40 Std./ Kat. 9 = 45 Std./ Kat. 10 = 50 Std.)

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes.

2. Eingewöhnungszeit

Das Tagespflegeverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit.

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen und wird individuell vereinbart. Für diese Eingewöhnungszeit gilt ein Sonderkündigungsrecht für beide Parteien, d. h. der Vertrag kann ohne nähere Angabe von Gründen und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. In diesem Fall wird die erbrachte Betreuungsleistung stundengenau abgerechnet.

Als Eingewöhnungszeit wird die Zeit vom _____ bis zum _____ vereinbart.

3. Änderungen der Betreuungszeiten

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen und durch eine neue Buchungsvereinbarung schriftlich festgelegt. Änderungen sind nur jeweils bis zum **15. des laufenden Monats zum 1. des Folgemonats** möglich und können nur für volle Monate berücksichtigt werden.

Die entsprechende Änderungsmitteilung ist fristgerecht von der Tagespflegeperson bei der Tagespflegebörse Nürnberg einzureichen.

4. Abholberechtigung

Ergänzend zu den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:
(Name, Vorname, Tel., Adresse, Bezug zum Kind: z. B. Tante, Nachbar)

1. Name _____

2. Name _____

3. Name _____

Abholberechtigte Personen müssen sich beim ersten Kontakt ausweisen. Nachträgliche Änderungen sind mit Datum anzugeben.

5. Leistungen der Betreuung

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gemäß dem Förderauftrag in § 22 SGB VIII zur verantwortungsvollen Betreuung und Versorgung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Zur Betreuung gehört auch die Fürsorge für das Kind, seine Versorgung, der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeiten zu kindgerechtem Spielen und Verhalten. Sie übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht über das Kind (§ 832 BGB).

Die Tagespflegeperson ist über Grundlagen des Kinderschutzes informiert. Sie unternimmt alles, um Schaden von dem Kind abzuwenden und setzt sich bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII mit der Tagespflegebörse Nürnberg in Verbindung (beispielsweise nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, schlechter Ernährungszustand oder Hygienemängel usw.). Dies gilt entsprechend für andere Personen, die zur Betreuung hinzugezogen werden.

Ist Gefahr in Verzug, ist die Tagespflegeperson verpflichtet, dies dem Allgemeinen Sozialdienst mitzuteilen. Die Eltern werden darüber informiert.

Die Betreuung erfolgt durch die Tagespflegeperson selbst. Die Hinzuziehung anderer Personen (nur bei Anwesenheit der Tagespflegeperson) zur Unterstützung bei der Betreuung ist nur zulässig, wenn zuvor die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt wurde. Dies ist schriftlich zu bestätigen. Zur Betreuung hinzugezogen wird:

1. Name _____

2. Name _____

Die Betreuung findet in folgenden Räumen des Anwesens statt:

Für die Räume wird gute Beheizung, Belüftung und Sauberkeit in dem für Wohnräume mit Aufenthalt von Kindern adäquatem Maß gewährleistet.

Die Betreuung umfasst die Gewährung von Mahlzeiten und Getränken in erforderlicher Menge zu den üblichen Zeiten. Auswahl und Qualität des Essens werden bei Abschluss dieses Vertrages miteinander abgestimmt.

Die Tagespflegeperson achtet darauf, dass das Kind ausreichend isst und trinkt. Bei Schwierigkeiten setzt sie die Personensorgeberechtigten in Kenntnis.

In der Tagespflegestelle werden gleichzeitig maximal _____ Tageskinder (ausschließlich der eigenen Kinder), betreut.

Die Tagespflegeperson unterhält sowohl die gesetzlich vorgeschriebene Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson und weist beides auf Verlangen gegenüber den Personensorgeberechtigten nach.

Für die Tageskinder selbst besteht eine gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII).

6. Erkrankung des Tagespflegekindes

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson sofort zu informieren, wenn das Kind erkrankt ist bzw. mitzuteilen, woran es erkrankt ist und wie lange die Erkrankung voraussichtlich dauert.

Kann das Kind krankheitsbedingt die Kindertagespflegestelle nicht besuchen (z. B. bei Fieber, Ansteckungsgefahr, ...), obliegt die Betreuung des Kindes den Personensorgeberechtigten.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Sollte sie sich dennoch bereit erklären, das kranke Kind trotz noch ansteckender Erkrankung zu betreuen, so hat sie vorher die Zustimmung der anderen Eltern einzuholen. Bei Zweifeln über eine Ansteckungsgefahr müssen die Personensorgeberechtigten auf Verlangen der Tagespflegeperson ein ärztliches Attest vorlegen.

Bei Notfällen / akuten Erkrankungen während der Betreuungszeit ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Personensorgeberechtigten zu verständigen.

Die Personensorgeberechtigten hinterlassen **eine Kopie des Impfpasses** sowie folgende Daten:

Krankenkasse : _____

Mitgliedsnummer: _____

Haus-/Kinderarzt: _____ Adr./Tel _____

Notfallnummer: _____

Hinsichtlich bestehender Erkrankungen und/oder der Verabreichung von Medikamenten (ärztliche Verordnung und Behandlungsplan notwendig!) sowie dem Vorgehen bei Zeckenbissen wird folgendes festgehalten:

ergänzende Angaben in beiliegender Anlage

Bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuungszeit ist die weitere Betreuung durch die Personensorgeberechtigten oder eine hierfür vorgesehene Person sicherzustellen. Ein krankheitsbedingtes Fernbleiben des Kindes entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

7. Kinderärztliche Untersuchung

Nach vorgelegtem Vorsorgeheft wurden folgende Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt (zutreffendes bitte ankreuzen)

<u>U1</u>	<u>U2</u>	<u>U3</u>	<u>U4</u>	<u>U5</u>	<u>U6</u>	<u>U7</u>	<u>U7a</u>	<u>U8</u>	<u>U9</u>
nach Entbindung	3 - 10 Tage nach Geburt	4. – 6. Lebenswoche	3.-6. Lebensmonat	6. und 7. Lebensmonat	10. bis 12. Lebensmonat	21. bis 24. Lebensmonat	36. bis 36. Lebensmonat	3 ½ bis 4 Jahre	90. – 64. Lebensmonat

Der Nachweis über die altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen wurde nicht bzw. nicht vollständig vorgelegt. Es wurde jedoch auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen. Die Personensorgeberechtigten waren nicht bereit, den Nachweis vorzulegen. Auf den Besuch der Kindertagespflegestelle hat dies jedoch keinen Einfluss.

8. Impfschutz

Die Personenberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihnen das Infoblatt „Geimpft – geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ von der Tagespflegeperson ausgehändigt wurde und sie von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben.

9. Sonstige Betreuungsvereinbarungen

Nachfolgend werden gesonderte Vereinbarungen getroffen: **ankreuzen und ergänzen**

	ja	nein	Vereinbarungen dazu:
Mitnahme des Tageskindes im PKW in altersgerechtem Kindersitz			
Benutzung öffentlicher Spielplätze			
Ausflüge			
Schwimmbadbesuch			
Hausaufgabenbetreuung			
Süßigkeiten			
Fernsehen			
Computernutzung			
Sonstiges			

In der Kindertagespflegestelle befinden sich aktuell folgende Haustiere:

10. Kosten der Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson hat nach § 23 SGB VIII **Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung** für den Sachaufwand und die Betreuungs- und Förderleistung an das Nürnberger Jugendamt.

Mit der Auszahlung des öffentlich geförderten Tagespflegeentgelts sind alle Kosten der Kindertagespflegeperson abgedeckt. Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind ausgeschlossen.

Die Personensorgeberechtigten werden vom Jugendamt per pauschalierte Kostenfestsetzung zu einem monatlichen Beitrag für die Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit und beträgt aktuell 1,90 Euro pro Betreuungsstunde. Der/die unterzeichnende/n Personensorgeberechtigte/n ist / sind zahlungspflichtig.

Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten für den gesamten Buchungsmonat in voller Höhe zu entrichten, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen kann (z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder der Tagespflegeperson oder wegen Urlaub der Tagespflegeperson).

Ist den Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbeitrages nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar, so können diese einen **Antrag auf Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe** stellen. Der Antrag ist zu Betreuungsbeginn mit den notwendigen Belegen beim Jugendamt Nürnberg, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg oder bei der Tagespflegebörse Nürnberg, Maxfeldstraße 23, 90409 Nürnberg einzureichen.

11. Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson und Ersatzbetreuung

Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson, z. B. wegen Krankheit oder Urlaub, wird die öffentliche Geldleistung maximal 20 Tage – ausgehend von einer 5-Tage-Woche der Tagespflegeperson - im Kalenderjahr weiterbezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig vom Tagespflegeentgelt abgezogen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihre Fehlzeiten den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegebörse Nürnberg rechtzeitig mitzuteilen.

Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte stimmen ihre Urlaubszeiten aufeinander ab. Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig – zu Beginn der Betreuung bzw. des Kalenderjahres - erfolgen.

Sollte keine Abstimmung der Urlaubszeiten möglich sein (z. B. aufgrund von Probezeit, Ausbildung oder Umschulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen), können die Personensorgeberechtigten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Tagespflegebörse Nürnberg eine Ersatzbetreuung beantragen.

Die Personensorgeberechtigten zahlen für diese Zeiträume den vom Jugendamt festgesetzten Kostenbeitrag weiter.

Entstehen für die Personensorgeberechtigten aufgrund von Erkrankung der Tagespflegeperson oder aus anderen Gründen Ausfallzeiten, so können die Personensorgeberechtigten bei Bedarf eine Ersatzbetreuung ohne Mehrkosten in Anspruch nehmen. Bei Betreuungsbeginn soll der Bedarf zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgeklärt werden. Die Ersatzbetreuung wird in der Regel Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr geleistet (Feiertage sind ausgenommen).

Die Ersatzbetreuung erfolgt vorrangig über die gegenseitige Vertretung in den installierten Vernetzungsgruppen. Um das Tagespflegekind mit den Vertretungspersonen vertraut zu machen, stellt die Tagespflegeperson sicher, dass sie die Vernetzungstreffen mindestens einmal monatlich besucht.

Für eine möglichst gelingende Umsetzung können die Personensorgeberechtigten zur Anbahnung mit hinzugezogen werden.

Sollte in Einzelfällen innerhalb der Vernetzungsgruppe, der die Tagespflegeperson angehört, keine Vertretung möglich sein, bieten die unten genannten Tagespflegepersonen einen sog. Standby-Betreuungsplatz an:

1. Elisabeth Fischer, Tel. 521147, Ziegelstein
2. Roswitha Pößl, Tel. 0152 08836293, Langwasser Mitte
3. Angelique Vichi, Tel. 0176/26330075, Werderau

Die genannten Tagespflegepersonen können bis spätestens 19.00 Uhr des Vortages, an dem die Ersatzbetreuung benötigt wird, kontaktiert werden.

12. Kündigung des Tagespflegeverhältnisses

Die Kündigung eines Tagespflegeverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten bzw. die Tagespflegeperson ist jeweils **zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist** zulässig. Die Kündigung muss gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erfolgen.

WICHTIG: In den Sommermonaten ist eine Kündigung **letztmalig zum 31.05. d. J.** möglich – **danach ist eine Kündigung erst wieder zum 31.08. d. J. möglich.**

Die Kündigung ist durch die Tagespflegeperson der Tagespflegebörse Nürnberg spätestens am 15. des Kündigungsmonats schriftlich in Form einer Änderungs-/Kündigungsmitteilung zu melden.

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine außerordentliche Kündigung möglich. Schwerwiegende Gründe liegen vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Diese Gründe sind der Tagespflegebörse Nürnberg umgehend mitzuteilen.

Die Vertragspartner bemühen sich, die letzten zwei Wochen zum Wohl aller Kinder in der Tagesbetreuung als Ablösungsphase zu gestalten.

13. Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

Die Tagespflegeperson ist **umgehend bzw. so frühzeitig wie möglich** zu verständigen

- bei Umzug bzw. Wohnungswechsel
- bei amtlicher Ummeldung des Kindes
- wenn das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen kann (Urlaub, Kur, Krankheit, ...)
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (z. B. Sorgerechtsänderung)
- bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit
- Änderung von Abholberechtigten sowie im Notfall zu benachrichtigenden Personen

14. Einwilligungen

Die Tagespflegeperson darf während der Betreuungszeit in Alltagssituationen Foto-, Film- und Videoaufnahmen machen.

Die Personensorgeberechtigten **willigen ein** / **willigen nicht ein**

Diese Foto-, Film- und Videoaufnahmen dürfen ausschließlich für private Zwecke (Portfolios, Fotoalben, Bilderrahmen, etc.) genutzt werden.

Einer weiteren Veröffentlichung in anderen Erscheinungsmedien z. B.

Konzeption stimme ich nach Rücksprache zu stimme ich nicht zu

Homepage stimme ich nach Rücksprache zu stimme ich nicht zu

Flyer stimme ich nach Rücksprache zu stimme ich nicht zu

Für eine weitergehende Veröffentlichung ist jeweils für den konkreten Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

15. Schweigepflicht

Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Ausgenommen sind Mitteilungen an den Allgemeinen Sozialdienst im Fall des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

16. Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages sowie gegebenenfalls vorhandene Anlagen zum Vertrag. Ein Abdruck des Vertrages ist von der Tagespflegeperson an die Tagespflegebehörde Nürnberg auszuhändigen.

Sonstiges

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile.

Gestrichene Regelungen gelten als nicht vereinbart, sofern die Streichung sowohl in der Vertragsausfertigung der Personensorgeberechtigten als auch der Tagespflegeperson enthalten ist.

Änderungen der Betreuungsvereinbarung, insbesondere der Betreuungszeiten und ein Widerruf der Einwilligungen bedürfen der Schriftform.

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift der Personensorgeberechtigten
